

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/11/9 1Ob711/77, 5Ob597/79, 7Ob710/81, 7Ob809/81, 8Ob516/86, 2Ob568/89, 2Ob564/89, 4Ob518

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1977

Norm

AußStrG §16 BIII2b

ABGB §92 Abs2

ABGB §92 Abs3

Rechtssatz

Nicht nur körperliche Bedrohung, sondern auch anderes Verhalten des anderen Ehegatten kann das Zusammenleben unzumutbar machen. Welche schwere Eheverfehlungen aber das Zusammenleben vorübergehend unzumutbar machen, ist bei Bedachtnahme auf die gesamten Umstände der Familie (§ 92 Abs 3 letzter Satz ABGB) nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichtes zu beurteilen und kann daher schon begrifflich nicht offenbar gesetzwidrig sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 711/77

Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 711/77

Veröff: MietSlg 29002

- 5 Ob 597/79

Entscheidungstext OGH 08.05.1979 5 Ob 597/79

nur: Welche schwere Eheverfehlungen aber das Zusammenleben vorübergehend unzumutbar machen, ist bei Bedachtnahme auf die gesamten Umstände der Familie (§ 92 Abs 3 letzter Satz ABGB) nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichtes zu beurteilen und kann daher schon begrifflich nicht offenbar gesetzwidrig sein. (T1)
Beisatz: Gleiches gilt für die Frage, welchen Einfluß das Zuwarten mit der gesonderten Wohnungsnahme bzw mit der Antragstellung nach § 92 Abs 3 ABGB nF auf die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Zusammenlebens hat.
(T2) Veröff: EFSIg 35079

- 7 Ob 710/81

Entscheidungstext OGH 12.11.1981 7 Ob 710/81

nur: Nicht nur körperliche Bedrohung, sondern auch anderes Verhalten des anderen Ehegatten kann das Zusammenleben unzumutbar machen. (T3) Beisatz: Durch Jahre hindurch verständnisloses und liebloses Behandeln und ehebrecherische Beziehungen. (T4) Veröff: MietSlg 33001

- 7 Ob 809/81

Entscheidungstext OGH 02.04.1982 7 Ob 809/81

nur T1; Beis wie T2

- 8 Ob 516/86

Entscheidungstext OGH 19.06.1986 8 Ob 516/86

nur T3; Veröff: EFSIg 50156

- 2 Ob 564/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 2 Ob 564/89

nur T3

- 2 Ob 568/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 2 Ob 568/89

- 4 Ob 518/90

Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 518/90

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0086124

Dokumentnummer

JJR_19771109_OGH0002_0010OB00711_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at